

Saunaordnung

für die Saunaräume des Post-SV Nürnberg

§ 1

Zweck der Saunaordnung

1. Die Saunaordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Saunaräumen und damit allen Badegästen. Die Durchführung des Saunabades als Gemeinschaftsbad verlangt gegenseitige Rücksichtnahme.
2. Die Saunaordnung soll jedem Benutzer eine unbeeinträchtigte, funktionell richtige Anwendung des Saunabades ermöglichen.

§ 2

Verbindlichkeit der Saunaordnung

1. Die Saunaordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Sie ist in den Baderäumen ausgehängt.
2. Mit Betreten der Räume bzw. mit Badebeginn erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Saunaordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Nutzung durch geschlossene Gruppen ist der Leiter für die Einhaltung der Ordnungen verantwortlich.

§ 3

Badegäste

1. Die Benutzung des Saunabades steht grundsätzlich jedem frei, der Mitglied im Post SV Nürnberg ist und durch Entrichtung des Zusatzbeitrages Sauna im Besitz einer gültigen Saunakarte für den Zutritt ist. Die Karte ist bei Zutritt unaufgefordert vorzuzeigen und ständig mitzuführen. Die Saunakarte ist personengebunden und nicht übertragbar.

Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder anstoßerregenden Krankheiten. Auch Betrunkene kann die Benutzung des Saunabades nicht gestattet werden.

2. Die Benutzung des Saunabades erfolgt - auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden - stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zuträglichkeit ist vorher der Arzt zu befragen. Das Badepersonal kann Entscheidungen über die Zuträglichkeit des Saunabadens nicht fällen.
3. Kinder unter 14 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener und nur an Familienbadetagen sonntags zugelassen.
4. Als Familientage gelten Badezeiten, an welchen Besucher paarweise mit oder ohne Kinder eingelassen werden und gemeinsam baden. Als Gemeinschaftsbad gilt uneingeschränktes Zusammenbaden beider Geschlechter.

§ 4

Eintritt

1. Der Saunagast erwirbt durch Zahlung des monatlichen Zusatzbeitrages das Recht zur innerhalb der Öffnungszeiten zeitlich uneingeschränkten Benutzung des Sauna-Bades. Hierfür erhält er eine persönliche Saunakarte mit Lichtbild, die über ein Drehkreuz oder nach Vorzeigen beim Badepersonal Eintritt zur Sauna gewährt. Diese ist nicht übertragbar. Der Missbrauch dieser Karte (Weitergabe an andere Personen) kann zum Vereinsausschluss und Anzeige des Karteninhabers führen.

§ 5

Badezeiten

1. Die Badezeiten werden vom Betreiber der Saunaanlage festgesetzt und durch Anschlag bekanntgemacht. Der Saunagast verpflichtet sich, diese nicht zu überschreiten. Die Benutzung der Sauna ist innerhalb der Öffnungszeiten bis ca. 30 Min. vor Badeschluss/Schließung des Hallenbades möglich.

§ 6

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

1. Während des Besuches sollten Wertgegenstände im verschlossenen Garderobenschrank aufbewahrt werden.
2. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgelände wird kein Ersatz geleistet und die Aufbewahrung von Gegenständen kann von der Badaufsicht ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§7

Benutzung der Sauna

1. Die Einrichtungen der Sauna sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben.
2. Findet ein Saunagast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 8

Verhalten in den Saunaräumen

1. Die Saunagäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind u.a.:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten, usw.
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen
 - c) die Nutzung eines Handys oder Smartphones. Digitale Lesegeräte ohne Fotofunktion dürfen verwendet werden.
 - d) Mitbringen oder Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen (Rasierklingen o.ä.)
 - e) Mitbringen von Haustieren
 - f) Verzehr von Speisen in den Saunaräumen und im Hallenbad
 - g) alkoholfreie oder ähnliche Getränke dürfen nur in Plastikflaschen mitgebracht werden.

§ 9

Haftung der Besucher

1. Jeder Saunagast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die er durch satzungsgemäßes oder ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zugefügt hat.

§ 10

Haftung des Vereins

1. Die Nutzung der Saunaräume des Post-SV Nürnberg und des mit dem Erwerb der Saunakarte einhergehenden Hallenbades im Erdgeschoß erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Saunagastes. Jeder Besucher der sich im Hallenbad ins Wasser begibt, nimmt die damit im Allgemeinen verbundenen Gefahren in Kauf. Wir weisen darauf hin, dass keine ständige Wasseraufsicht anwesend ist.
2. Der Post-Sportverein Nürnberg haftet gemäß § 6 der Satzung des Vereins nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes, z.B. durch Ausüben von Sport, erleiden. Zum Schutze der Mitglieder dient die Versicherung des Vereins in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des BLSV.

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Saunaräumen gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Saunaordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a, die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden
 - b, andere Badegäste belästigen
 - c, trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Saunaordnung verstoßen,aus der Sauna zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zur Sauna teilweise oder dauernd untersagt werden.

SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DER SAUNA

§ 13

Vorreinigung

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten der Sauna wieder abzutrocknen.
2. Das Auswaschen von Handtüchern, Kleidung oder Strümpfen ist nicht gestattet.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und dem Beginn des Bades die Toilette aufzusuchen.
4. Das Tönen und Färben der Haare, sowie Rasieren und Fußnägel schneiden ist nicht gestattet.

§ 14

Textilien

1. Das Betreten der Saunakabinen/Dampfbad erfolgt ohne Badebekleidung und Badeschlappen
 - Setzen bzw. legen Sie sich stets auf ein großes Badehandtuch, das Handtuch sollte ihrer Körperlänge entsprechen, damit kein Schweiß auf das Holz kommt.
 - Jeder hat das Recht die Sauna zu nutzen und ist bei uns willkommen, wer sich nicht nackt in die Saunakabine setzen möchte, darf gerne ein zweites großes Handtuch umwickeln, Hamam-Tücher aus Baumwolle oder Leinen bzw. ein sogenanntes Saunakilt nutzen.
 - Das Tragen von Saunakilts etc. entbindet nicht von der Pflicht ein Badetuch unterzulegen, damit kein Schweiß auf die Saunabänke gelangt.

§ 15

Verhalten im Saunaraum

1. Die Benutzung der Saunakabinen ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet, das Handtuch sollte Ihrer Körperlänge entsprechen. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß o.a. ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
2. Bei Benutzung der Saunakabinen hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40 Grad Celsius am Boden, bis 100 Grad Celsius an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern, Uhren und anderen Einrichtungen des Sauna- oder Dampfbadraumes.
3. Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das gleiche gilt für das Hinabsteigen.
4. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, andererseits Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Wasser- und Saunakabinen mitgenommen werden.
5. Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Badende sollte jeder Sauna-Benutzer in der Saunakabine ruhig auf seinem Platze verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsetzen wird empfohlen.
6. Um die Sauna-Wärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist außer jeder körperlichen Betätigung auch die Unterhaltung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Badende, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.
7. Wasseraufgüsse auf den Saunaofen werden grundsätzlich nur durch die Aufgussautomatik durchgeführt. Zusätzliche Aufgüsse durch Saunagäste sind absolut verboten. Für Schäden, die durch Aufgüsse von Badegästen am Ofen entstehen, haftet der Verursacher.

8. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Lösungen und Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen und die Steine, ist strengstens verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Sauna-Bränden führen.
9. Die Saunakabine ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen, und die Türe leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer in der Saunakabine richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuhalten. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen.
10. Für Notfälle befindet sich in den Kabinen ein Notruf mit elastischer Scheibe, der eingedrückt die Aufsicht herbeiruft. Dieser Notrufknopf darf nur in Notfällen betätigt werden. Alle Notausgangstüren sind nur im Notfall zu öffnen. Sonstiges Hantieren an Notausstiegen und Notknöpfen ist ohne Notfallsituation strengstens untersagt. Sie sind mit einem Alarm gesichert.
11. Schaben, kratzen, bürsten und anderes „Hantieren“ (z.B. Rasieren) im Saunaraum ist untersagt.
12. Liegen im Ruheraum und auf der Freiluftterrasse dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen etc. reserviert werden. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt die Handtücher oder andere Gegenstände zu entfernen.

§ 16

Verhalten im Frischluft- und Tauchbeckenraum

1. Es wird dringend empfohlen, von der Saunakabine aus auf dem kürzesten Wege das Freiluftbad durchzuführen. Die Wirkung der Saunawärme auf die Kreislaufverhältnisse verlangt, dass man anschließend in der Frischluft mit ruhigen Schritten auf und ab geht. Gymnastik ist jedoch zu unterlassen.
2. Beim Atmen im Frischluftbereich ist vor allem die Ausatmung zu beachten. Es sollte nicht übermäßig eingeatmet werden, weil sonst ein Krampfanfall entstehen kann.
3. Es ist verboten zum Zwecke des Frischluftbades die Dachfläche durch das Fenster im Frischluftraum zu betreten
4. Vor Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Becken nicht eingesprungen werden. Badegäste mit langen Haaren sollen im Wasserbecken Bademützen tragen, sofern sie mit dem Kopf untertauchen.
5. Einreibemittel dürfen vor Nutzung des Tauchbeckens (oder der Sauna- oder Ruheliegen) nicht angewandt werden.

§ 17

Verhalten im Schwallwasserbereich

1. Die Benutzung des Kneippschlauches und der Körperschwallbrausen sollte nach den Ratschlägen des Badepersonals erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftreffenden Kaltgusses (sog. Blitzguss) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Badegästen durchgeführt werden.
2. Jede Wasservergeudung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
3. Die Benutzung der Fußwärmebecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung o.ä. ist untersagt.

§ 18

Verhalten auf der Ruhegalerie / Freiluftterrasse

1. Im Ruheraum darf nicht laut gesprochen werden. Der Saunagast sollte alles unterlassen, was die übrigen Badegäste stören kann. Kinder unter 14 Jahren sind nur am Familientag im Saunabereich zugelassen und müssen von den Eltern dort beaufsichtigt werden.
2. Die Benutzung der Ruheliegen ist nur in bekleidetem Zustand mit Bademantel oder durch Umhüllung des Körpers mit einem trockenen Badetuch gestattet. Die Auflagen der Liegen sind vollständig mit einer trockenen Unterlage zu bedecken (auch im Kopfbereich - gefärbte, nasse Haare geben Flecken!).
3. Jegliche Verschmutzung der Auflagen ist zu vermeiden.
4. Das Reservieren von Ruheliegen ist grundsätzlich nicht möglich und untersagt. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt Handtücher etc. im Innen- und Außenbereich zu entfernen.

§ 19

Verhalten im Römischen Dampfbad

1. Das Betreten des Dampfbades sollte ruhig und zügig geschehen. Die Türe ist nach dem Ein- oder Austreten unverzüglich wieder ruhig zu schließen, um die austretende Dampfmenge zu minimieren und andere Badegäste so wenig wie möglich zu stören. Ansonsten ist die Türe immer geschlossen zu halten.
2. Mit Rücksicht auf andere Dampfbadbesucher ist auch im Römischen Dampfbad Ruhe zu halten.
3. Der Hygienebrauseschlauch ist nur für das Abspritzen der Sitzflächen vorgesehen und darf nicht für andere Zwecke benutzt werden. Keinesfalls dürfen hiermit andere Badegäste bespritzt oder belästigt werden.

§ 20

Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen, sowie des Personal-Haustelefons hat ausschließlich durch das Aufsichtspersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen und Gegenständen des Sauna- und Dampfbades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, ist verboten. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen. Eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist u.U. nicht ausgeschlossen.

Stand Januar 2023